

Entwurf einer Deklaration

betreffend die Freiheit des Handels im Becken des Kongo und im Bereich seiner Mündungen.

Die Vertreter der Regierungen Deutschlands, Österreich-Ungarns, Belgiens, Dänemarks, Spaniens, der Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens, der Niederlande, Portugals, Rußlands, Schwedens und Norwegens und der Türkei haben anlässlich der auf Einladung der Kaiserlichen Deutschen Regierung stattgefundenen Konferenz folgende

Deklaration

beschlossen:

In allen Gebieten, die das Becken des Kongo und seiner Nebenflüsse bilden, d.h.

(Grenzbestimmung)

soll der Handel aller Nationen vollständige Freiheit genießen. Alle Flaggen, ohne Unterschied der Nationalität, haben freien Zutritt zu der gesamten Küste der oben aufgeführten Gebiete, zu allen Gewässern des Kongo und seiner Nebenflüsse und zu allen an diesen Gewässern gelegenen Häfen.

Waren jeder Herkunft, welche in diese Gebiete unter irgendeiner Flagge auf dem See-, Fluß- oder Landwege eingeführt werden, sollen keine anderen Abgaben zu entrichten haben als solche, welche etwa als Entgelt für zum Nutzen des Handels gemachte Ausgaben erhoben werden und in dieser ihrer Eigenschaft gleichmäßig

von den Landesangehörigen wie von Ausländern jeder Nationalität zu tragen sind.

Welcher Art die obigen Abgaben auch sein mögen, die in diese Gebiete eingeführten Waren bleiben von Eingangs- und Durchgangszöllen befreit.

Keine der Mächte, welche in den oben bezeichneten Gebieten Souveränitätsrechte ausübt oder ausüben wird, kann daselbst Monopole oder Privilegien irgend einer Art, die sich auf den Handel beziehen, verleihen. Ausländer sollen daselbst unterschiedslos die gleiche Behandlung und dieselben Rechte wie die Landesangehörigen genießen. Alle Mächte, die in den genannten Gebieten Souveränitätsrechte oder Einfluß ausüben, verpflichten sich, an der Unterdrückung der Sklaverei und insbesondere des Negerhandels mitzuwirken und die Arbeit der Mission beziehungsweise aller Einrichtungen zu fördern und zu unterstützen, die der Unterrichtung der Eingeborenen dienen und ihr Verständnis und ihre Wertschätzung der Vorteile der Zivilisation wecken.

Vorbehaltlich späterer Regelung zwischen den Signatarregierungen dieser Erklärung und denjenigen Mächten, die Souveränitätsrechte in den in Rede stehenden Gebieten ausüben, soll es Aufgabe der Kraft der am in Berlin unterzeichneten Akte eingesetzten Internationalen Kommission zur Regelung der Schifffahrt auf dem Kongo sein, im Namen der betreffenden Regierungen über die Anwendung der durch diese Erklärung formulierten und beschlossenen Grundsätze zu wachen.⁸⁾

(8) Der von der deutschen Regierung vorgelegte Deklarationsentwurf verzichtet auf eine Definition des geographischen Bereichs, der diesen Grundsätzen unterworfen werden soll. Die komplizierten Verhandlungen hierüber - soweit sie nicht hinter den Kulissen statt-

fanden - wurden in der zweiten Sitzung einem besonderen Ausschuß überantwortet. Im übrigen stimmen wesentliche Passagen der späteren Endfassung, die Teil der Generalakte ist (z.B. Absätze der Artikel 3, 4 u. 5; siehe dort), mit dem deutschen Entwurf überein. Wie schon erwähnt, wird lediglich im Protokolltext von "Deklaration" gesprochen, während die Endfassung mit "Erklärung...etc." überschrieben ist; ebenso "Fremde" = "Ausländer".